

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 37/2021



Veröffentlicht am 15.07.2021

Satzung zum Studienangebot NAO – das Nachhaltigkeitszertifikat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Kompetenzen und Lernziele	2
§ 3 System der Ausbildung	2
§ 4 Modulübersicht	3
§ 5 Qualitätssicherung	3
§ 6 Gegenstand der Prüfung	3
§ 7 Zulassung und Anspruch	3
§ 8 Prüfungsformalitäten	3
§ 9 Zertifikat / Bescheinigung	4
§ 10 Inkrafttreten	4

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für das Studienangebot NAO – das Nachhaltigkeitszertifikat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OvGU) gelten die Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnungen für Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengänge sowie sonstige Studienangebote in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Ausbildung des Nachhaltigkeitszertifikats findet i.d.R. studienbegleitend statt und ist studiengangübergreifend geregelt.
- (3) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für das Studienangebot Nachhaltigkeitszertifikat, insbesondere den Erwerb eines Zertifikats.

§ 2

Kompetenzen und Lernziele

- (1) In diesem Studienangebot wird Nachhaltigkeit im Sinne 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen verstanden und Bildung für nachhaltige Entwicklung als Mittel, Menschen hinsichtlich dieser Mit Wissen und Fähigkeiten auszustatten.
- (2) Im Rahmen des Nachhaltigkeitszertifikats werden Kompetenzen ausgebildet, welche die Studierenden dazu befähigen, vorausschauend und zukunftsfähig zu denken und zu handeln.
- (3) Mit diesem Studienangebot wird eine interdisziplinäre Arbeitsweise der Studierenden gefördert und ein Transfer zwischen den Disziplinen und Fakultäten der Universität ermöglicht. Dieser Transfer erschafft somit Synergien in Lehre und Forschung sowie eine Profilbildung der Studierenden, was außerdem das gesamtuniversitäre Profil im Bereich der Nachhaltigkeit fördert.
- (4) Die Lernenden verfügen nach der Absolvierung des Nachhaltigkeitszertifikats über nachhaltigkeitsbezogene Kompetenzen, wie vorausschauendes Denken und Handeln. Sie können somit an der Gestaltung einer zukunftsfähigen Gesellschaft teilhaben. Sie erwerben Wissen in den Themenkomplexen der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit.
- (5) Die Lernziele der vom Programm anerkannten Module sind jeweils den Modulhandbüchern der Studiengänge zu entnehmen.
- (6) Die zu vermittelnden problemlösungsorientierten Werte- und Handlungskompetenzen orientieren sich an den fünf Schlüsselkompetenzen der Nachhaltigkeit von Wiek et al (2011):
 - I. Systemische Kompetenzen, um ganzheitlich und interdisziplinär zu denken;
 - II. Antizipatorische- und Zukunftskompetenzen, um Szenarien zu bilden und die Fähigkeit auszubilden, mit Unsicherheiten umzugehen;
 - III. Normative Kompetenzen, um sich an Werten der Nachhaltigkeit, Gerechtigkeit und Kooperation zu orientieren;
 - IV. Strategische Kompetenzen, um eine Innovationsfähigkeit und Change-Management auszubilden;
 - V. Interpersonale Kompetenzen, um eine Fähigkeit zu Dialog und Konsens auszubilden.

§ 3

System der Ausbildung

- (1) Die Teilnahme an dem Studienangebot Nachhaltigkeitszertifikat steht jedem Studierenden, der in einen Studiengang der OvGU immatrikuliert ist, als freiwilliges Studienangebot offen.
- (2) Das Nachhaltigkeitszertifikat wird sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester angeboten.
- (3) Es ist möglich, die Module für das Nachhaltigkeitszertifikat semesterübergreifend zu belegen. Es wird empfohlen, das Nachhaltigkeitszertifikat in maximal drei Semestern zu absolvieren.
- (4) Die Module, die für das Nachhaltigkeitszertifikat anerkannt werden, werden vor dem Beginn jedes Semesters fakultätsübergreifend katalogisiert und auf der Homepage des Nachhaltigkeitszertifikats veröffentlicht.
- (5) Interessierte Studierende müssen sich eigenständig über die zugehörigen Module informieren.

- (6) Dieses Studienprogramm umfasst mindestens 20 Credit Points, die in den Bereichen a) Grundlagen der Nachhaltigkeit; b) Wirtschaft und Technik und c) Gesellschaft und Politik zu erwerben sind.

§ 4

Modulübersicht

- (1) Aus den folgenden Bereichen muss jeweils mindestens eine Veranstaltung besucht werden:
 - a. Grundlagenbereich der Nachhaltigkeit
 - b. Themenbereich Wirtschaft und Technik
 - c. Themenbereich Gesellschaft und Politik
- (2) Die Module werden an allen Fakultäten durchgeführt. Fakultätsfremde Studierende werden zum Zweck der Absolvierung des Nachhaltigkeitszertifikats zu den Modulen zugelassen, wenn der/die Dozierende seine/ihre Veranstaltungen im Vorfeld für das Zertifikatsprogramm geöffnet hat.
- (3) Die Beschreibungen der vom Programm anerkannten Module sind jeweils den Modulhandbüchern der Studiengänge zu entnehmen.

§ 5

Qualitätssicherung

- (1) Die katalogisierten Module, die für das Nachhaltigkeitszertifikat anerkannt werden, werden zuvor vom wissenschaftlichen Beirat des Nachhaltigkeitsbüros der OvGU abgenommen.
- (2) Lehrveranstaltungen, die außerhalb der OvGU stattfinden, müssen ebenfalls vorab vom wissenschaftlichen Beirat des Nachhaltigkeitsbüros der OvGU geprüft werden.

§ 6

Gegenstand der Prüfung

- (3) Durch die Prüfungen des Studienangebots soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die transdisziplinären Zusammenhänge greifen können und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf regionale, gesamtgesellschaftliche und globale Auswirkungen reflektieren und beurteilen zu können.
- (4) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 20 Credit Points erworben wurden und alle erforderlichen Prüfungen bestanden sind.

§ 7

Zulassung und Anspruch

- (1) Für die Zulassung zu Modulen mit beschränkter Platzzahl gelten die Bestimmungen der anbietenden Fakultät
- (2) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährleistung eines Lehr- und Prüfungsangebots, welches den Abschluss des Zertifikatsstudiums innerhalb der Studienzeit des jeweils studierten Studiengangs gewährleistet.

§ 8

Prüfungsformalitäten

- (1) Für die Planung, Organisation, Kontrolle und Bewertung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss der Fakultät des jeweiligen Moduls zuständig.
- (2) Es gelten jeweils die Zulassungsvoraussetzungen und alle weiteren prüfungsrechtlichen Bestimmungen der das Modul anbietenden Fakultät.

§ 9

Zertifikat / Bescheinigung

- (1) Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die oder der Geprüfte ein Zertifikat.
- (2) Als Datum des Zertifikats ist der Tag der letzten erforderlichen Prüfungsleistung anzugeben.
- (3) Das Zertifikat enthält neben den personenbezogenen Daten des Teilnehmenden die Bezeichnungen der absolvierten Module sowie die Anzahl der absolvierten Credit Points.
- (4) Das Zertifikat wird vom Prüfungsamt des Studiengangs des Teilnehmenden ausgestellt und von der wissenschaftlichen Leitung des Nachhaltigkeitszertifikats oder des Prorektorats für Studium und Lehre unterzeichnet.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 02.06.2021 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 23.06.2021 sowie der Genehmigung des Rektors der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Magdeburg, 29.06.2021

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg